



Satzung der Gemeinde Silberstedt über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund des §§ 4 i.V. m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 01.04.1996 und 23.07.1996 (GVOBL Schl.-Holst. S. 321 und S. 529) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Silberstedt vom 12.04.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Silberstedt wird ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Silberstedt. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
3. Der Seniorenbeirat kann Sprechstunden abhalten, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.
5. Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - a) -Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
-Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger
 - b) -Wohnen (z. B. bezahlbarer Wohnraum (Miethöhe), Angebot und Qualität von barrierefreien Wohnungen, Angebot und Qualität von betreutem Wohnen)

- c) -Sozialplanung:
ambulante soziale Dienste, Kurzzeitpflege, gerontopsychiatrische Tagespflege, Pflegeheime, Altenwohnheime, Altenwohnungen, generationsübergreifende Begegnungsstätten
- d) -Bildung, Kultur und Sport (z. B. Sportangebote, Bildungseinrichtungen (z. B. Volkshochschulen)
- e) -Gesundheit (z. B. Dienstleistungen zur medizinischen Versorgung (Ärzte, Apotheken), medizinische Versorgung, Gesundheitsförderung und Prävention, Zusammenarbeit / Unterstützung von Vereinen, Selbsthilfegruppen etc., Zusammenarbeit / Unterstützung von freien Trägern)
- f) -Gewalt gegen alte Menschen
- g) -Öffentlichkeitsarbeit:
Beratung und Information in allen sozialen Fragen für ältere Bürgerinnen und Bürger

§ 3

Antrags- und Teilnahmerechte

1. Der Seniorenbeirat kann an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.
2. Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde betreffen.
3. Die oder der Vorsitzende des Beirates erhält Einladungen und die Protokolle der öffentlichen Teile aller Tagungen der Gemeindevertreter- und Ausschusssitzungen.

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 5 gewählten Mitgliedern.
2. Die Wahl ist in einer Wahlversammlung durchzuführen.
3. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Silberstedt gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der -das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Silberstedt gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

5. Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitarbeiter der Amtsverwaltung, Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.

§ 5 Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Seniorenbeirates durch die Gemeindevertretung.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach.

§ 6 Wahlversammlung

1. Gewählt wird in einer Senioren-Vollversammlung, zu der alle wahlberechtigten Senioren der Gemeinde Silberstedt durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen werden. Diese Bekanntmachung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Wahltermin in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde, der Tagespresse und der Arensharde Aktuell.
2. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Wahlberechtigten anwesend sind.
3. Diese Versammlung wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister geleitet.
4. Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.
5. Gewählt wird durch geheime Listenwahl, wobei jeder Wahlberechtigte bis zu 5 Stimmen hat. Er kann allerdings nur jeweils eine Stimme einem Bewerber geben.
6. Die Stimmenauszählung ist öffentlich und wird vom Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin, gleichzeitig Wahlvorstand, und zwei Mitgliedern aus der Seniorenvollversammlung, die nicht Kandidat sein dürfen, durchgeführt.
7. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirats eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter, die Versammlungsleitern, zieht. Entsprechend der Stimmen bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Stimmenauszählung stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister das Wahlergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt.

§ 7 Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand und die Kassenwartin/den Kassenwart.
2. Der Vorstand besteht aus:
der/dem Vorsitzenden,
dem/der Stellvertreter/in,
dem/der Schriftführer/in.

Die/der Stellvertreter(in) oder die/der Schriftführer(in) übernimmt die Aufgaben der/des Kassenwart(in).
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
4. Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat nach außen durch seine(n) geschäftsführende(n) Vorsitzende(n).
5. Die Kassenwartin/der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Sie/er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat.
6. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

§ 8 Einberufung des Seniorenbeirates

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihr/ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
2. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 GO gilt entsprechend.
3. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 2 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

§ 9 Finanzbedarf

1. Die Gemeinde stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten dem Seniorenbeirat Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung,
2. Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

§ 10
Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 11
Geschäftsordnung

1. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Gemeinde keine Regelungen enthalten.
2. Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 11 GO der Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Silberstedt, den 14. April 2011

Ingeline Petersen
Bürgermeisterin

In Kraft getreten am 22.04.2011

Geändert durch: